Amtliches Kirchenblatt
des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland
Band X Nr. 24
2021 Nr. 2 - Bonn, 15. Dezember 2021

Synode 2022

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Schreiben vom 3. November 2021 die 63. Ordentliche Bistumssynode einberufen:

Liebe Schwestern und Brüder,
hiermit lade ich – auch im Namen der Synodalvertretung – gemäß § 1 GOS zur 63. Ordentlichen Bistumssynode vom 29. September bis 2. Oktober 2022 in Mainz ein. Die Synode beginnt am 29. September um 15 Uhr mit einer Eucharistiefeier und endet am 2. Oktober mit dem Mittagessen.

Gemäß § 8 (3) SGO erstreckt sich das Mandat der Synodalen über zwei ordentliche Synoden, das heißt, für die Synode 2022 müssen keine neuen Synodalen gewählt werden. Synodale bzw. Ersatzsynodale der Synode 2021 sind auch für die Synode 2022 Synodale bzw. Ersatzsynodale. Falls Nachwahlen stattfinden müssen, sind diese umgehend vorzunehmen. Alle Synodalen sind mit beigefügtem Formblatt bis zum 31. Januar 2022 an das Ordinariat zu melden. Diese Meldung muss die vollständige Adresse der Synodalen enthalten und ist zu siegeln.

Nach Absprache mit der Synodalvertretung können Anträge, Beschwerden und Anfragen bis zum 25. Mai 2022 eingereicht werden. Gemäß § 10, Absatz 4 SGO sind die Anträge per Post oder durch Überbringung einzureichen. Zur Fristwahrung genügt auch die Übersendung per Telefax vorab. In diesem Fall wird ein Sendeprotokoll angefertigt und archiviert. Bei der Übermittlung durch Telefax muss das Original unterschrieben sein. Die Übersendung einer E-Mail genügt nicht zur Fristwahrung. Darüber hinaus bitten wir darum, die Anträge zusätzlich als Word-Datei an die Mailadresse des Ordinariates zu senden. Diese Datei dient der Zusammenstellung der Anträge als Arbeitsvorlage für die Synodalen. Für jeden fristgerecht eingereichten Antrag erhalten die Absender umgehend eine Eingangsbestätigung per Fax.

Ich weise darauf hin, dass für Pfarrerinnen und Pfarrer die Teilnahme an der Synode zu den Dienstpflichten gehört und deshalb für die entsprechenden Tage keine anderen Verpflichtungen angenommen werden dürfen. Dienstverpflichtet sind auch die Pfarramtsanwärterinnen und -anwärter und die Geistlichen im Auftrag, die ohne Stimmrecht an der Synode teilnehmen.
Ich wünsche den Vorberatungen zur Synode in den Gemeinden einen gesegneten Verlauf.
Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Matthias Ring, Bischof

Bischöfliche Amtshandlungen

Firmungen

Bischof Dr. Matthias Ring:
14. August 2021: Berlin (3), 21. August 2021: Münster (4), 29. August 2021: Hamburg (2), 26. September 2021: Koblenz (1), 24. Oktober 2021: Bonn (4).

Im Auftrag des Bischofs:
Pfarrer Christoph Sturm: 22. August 2021, Stuttgart (1)
Dekan Joachim Sohn: 10. Oktober 2021: Blumberg (14)
Pfarrer Christoph Sturm: 21. November 2021, Stuttgart (1)

Ernennungen, Wahlen und Einführungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 5. Juli 2021 und mit Zustimmung der Synodalvertretung aufgrund der Elternzeit des Pfarrers der Gemeinde Essen Dekan **Reinhard Potts** (Bottrop) zum Pfarrverwalter der Gemeinde Essen ernannt.

- mit Wirkung vom 25. Juli 2021 Pfarrer **Christopher Sturm** (Stuttgart) auf Vorschlag der Pastoralkonferenz, mit Zustimmung der Synodalvertretung und nach Anhörung der Kirchenvorstände zum kommissarischen Dekan des Dekanates Südwest ernannt.

- mit Wirkung vom 1. August 2021 Pfarrer **Jürgen Wenge** (Köln) zum Pfarrverweser der Gemeinde Düsseldorf ernannt.

- mit Wirkung vom 20. August Pfarrer **Robert Geßmann** (Dortmund) zum Pfarrverwalter der Gemeinde

Münster ernannt, da die Stelleninhaberin im Mutterschutz ist.

- mit Wirkung vom 1. September 2021 Pfarrerin **Sabine Clasani** (Mannheim) zur Pfarrverweserin der Gemeinde Heidelberg ernannt.

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 Pfarrer **Florian Bosch** (Dettighofen) zum Pfarrverweser der Gemeinde Konstanz ernannt.

Entsendungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 1. August 2021 und der Zustimmung der Synodalvertretung den Priester **Jozef Köllner** als Geistlichen im Auftrag in die Gemeinde Konstanz entsendet. Er wird den Titel „Pfarrer" führen.

- mit Wirkung vom 1. September 2021 und der Zustimmung der Synodalvertretung den Pfarramtsanwärter **Rolf Blase** in die Gemeinde Mannheim entsendet.

- mit Wirkung vom 1. September 2021 und der Zustimmung der Synodalvertretung den Pfarramtsanwärter **Benedikt Löw** in die Gemeinde Augsburg entsendet.

- mit Wirkung vom 15. Dezember 2021 und der Zustimmung der Synodalvertretung den Priester Dr. **Frank Ewerszumrode** in die Gemeinde Essen entsandt. Die Entsendung gilt zunächst für den Zeitraum, in dem der Stelleninhaber in Elternzeit ist.

Entpflichtungen und Rücktritte

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 24. Juli 2021 Pfarrer i.R. **Bernd Panizzi** (Heidelberg) als Dekan des Dekanates Südwest entpflichtet.

- mit Wirkung vom 31. Juli 2021 Dekan **Reinhard Potts** (Bottrop) als Pfarrverweser der Gemeinde Düsseldorf entpflichtet.

- mit Wirkung vom 30. September 2021 den Geistlichen im Auftrag **David Birkman** (Singen) auf eigenen Wunsch aus dem hauptamtlichen Dienst des Bistums entlassen.

- mit Wirkung vom 30. September Pfarrer **Guido Palazzari** (Blumberg) als Pfarrverweser der Gemeinde Konstanz entpflichtet.

Zulassungen und Zuordnungen

Bischof Dr. Matthias Ring hat

- mit Wirkung vom 1. Oktober den Priester i.E. **David Birkman** nach seinem Umzug nach Leipzig der Gemeinde Dresden-Sachsen und deren Pfarrer, Armin Luhmer, zugeordnet.

Der Priester i.E. **Ludwig Mayr** (Waltenhofen, Gemeinde Kempten) hat mit Wirkung vom 6. November 2021 aus Altersgründen die Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen zurückgegeben.

Missio

Bischof Dr. Matthias Ring hat mit Wirkung vom 10. September nach Anhörung der Synodalvertretung und des Dozentenkollegiums dem Priester i.E. **Raphael Beuthner** (Essen) die Kirchliche Bevollmächtigung für den Religionsunterricht (Missio canonica) erteilt.

Bischöfliche Verordnungen

Matrikelführung

Aufgrund des Beschlusses der 62. Ordentlichen Bistumssynode zum Antrag 25 sind ab 1. Januar 2022 die Matrikelbücher für Partnerschaftssegnungen zu schließen. Die entsprechenden Eintragungen sind fortan im Traumatrikel vorzunehmen.

Mit Zustimmung der Synodalvertretung wurde die folgende Bischöfliche Verordnung erlassen:

Bischöfliche Verordnung zur Coronapandemie

In den letzten Monaten haben wir alle lernen müssen, mit dem Coronavirus zu leben. In den Gemeinden hat sich der Umgang mit Hygienemaßnahmen und Schutzkonzepten eingespielt. Von daher sehen Bischof und Synodalvertretung nicht mehr die Notwendigkeit, zentrale Vorgaben für Hygiene- und Schutzkonzepte auf-

rechtzuerhalten. Daher erlasse ich mit Zustimmung der Synodalvertretung nach § 24 SGO folgende Bischöfliche Verordnung:

Die Bischöfliche Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus vom 10. Juli 2020 und die Bischöfliche Verordnung zur Regionalisierung von Hygiene- und Schutzkonzepten im Umgang mit dem Coronavirus vom 6. Oktober 2020 werden aufgehoben.
Die staatlichen Vorgaben des Bundes und der jeweiligen Bundesländer gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung kraft dieser Bischöflichen Verordnung in unserem Bistum entsprechend. Die Gemeinden setzen durch die Kirchenvorstände diese Vorgaben im Rahmen ihrer Verantwortung nach der Synodal- und Gemeindeordnung (§ 53f. SGO) um. Im Übrigen sind die kommunalen Vorgaben zu beachten.

Bonn, 19. Juni 2021
LS, Bischof Dr. Matthias Ring

Es gilt ein Vorbehalt für die Gemeinden in NRW, da noch nicht mit der Staatskanzlei in Düsseldorf geklärt werden konnte, ob wir aufgrund dieser Beschlusslage weiterhin als Kirche gelten, mit der eine Vereinbarung besteht. Denn diese Vereinbarung entbindet uns von der Anzeigepflicht jeder einzelnen Veranstaltung.

Wahlen

Bei der Online-Gesamtpastoralkonferenz (23. bis 27. April 2021) wurde das Präsidium neu gewählt. Mitglieder: Pfarrerin **Sabine Clasani** (Mannheim), Pfarrer **Markus Laibach** (Karlsruhe), Pfarrer, **Daniel Saam** (Baden-Baden).

Die Landessynode Baden-Württemberg hat am 24. Juli 2021 Dekan **Joachim Sohn** (Furtwangen) zum neuen Vorsitzenden gewählt.

Kirchensteuer

Niedersachsen

Kirchensteuer-Beschluss für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Jahr 2022

Gemäß § 19 der Kirchensteuerordnung für die Alt-Katholische Kirche im Bereich des Landes Niedersachsen vom 01. 01. 2016 haben Bischof und Synodalvertretung des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland folgenden Kirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2022 gefasst:
I.
1. a) Für das Haushaltsjahr 2022 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Landes Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.
Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 08.08.2016 (BStBl. I 2016 S. 773) hingewiesen.
2. Bis zur Veranlagung der Landeskirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimm-

ten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Landeskirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
3. Bei den Steuerpflichtigen, die im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Land Niedersachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.
II.
Von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer Steuer erhebenden Kirche nicht angehört, wird ein Besonderes Kirchgeld erhoben, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.
Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG)	Besonderes Kirchgeld jährlich
	Euro	Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2, Abs. 3, Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.
Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.
III.
Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.
Bonn, den 11. Mai 2021
Bischof Dr. Matthias Ring
Mit Schreiben vom 02.06.2021 wurde im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium der Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2022 für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland vom 18.ß5.2020 gemäß § 2 Abs. 9 Kirchensteuerrahmengesetz (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 465) genehmigt.
Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Baden-Württemberg

Kirchensteuerbeschluss für den in Baden-Württemberg gelegenen Teil des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland für das Jahr 2022

Der Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche Baden-Württemberg hat in seiner Sitzung vom 06.11.2021 folgenden Beschluss gefasst, der am 1.12.2021 vom Kultus- und Finanzministerium genehmigt wurde:
Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-/Lohn-/Kapitalsteuer wird für das Kalenderjahr 2022 auf 8% der Bemessungsgrundlage festgesetzt.
Der Hebesatz nach Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer sowie der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachprämien nach §37a Einkommensteuergesetz (EstG) sowie auf Sach-

zuwendungen nach §37b (EstG). Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 des Erlasses des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg vom 8. August2016 – 3 – S 244.4/27 – (BStBI I S. 773) 5% der pauschalen Lohnsteuer und pauschalen Einkommensteuer.
Mit Schreiben vom 01.12.2021 wurde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg genehmigt (§18 Satz 2 i. V. m. §9 Abs. 2 Satz1 Kirchensteuergesetz). Der Steuerbeschluss ist im allgemeinen kirchlichen Veröffentlichungsorgan bekannt zu machen (§9 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuergesetz).

Nordrhein-Westfalen

Änderung der Landessynodalordnung Nordrhein-Westfalen

Die Synodalvertretung hat die folgende Änderung der „Ordnung für die Alt-Katholische Landessynode in Nordrhein-Westfalen“ genehmigt:

Neugefasst wird §11 (2): „Die Landessynode wählt aus ihrer Mitte zwei Geistliche und vier Laien, die verschiedenen Gemeinden angehören sollen.“

Amtssiegel

Die folgenden Dienstsiegel sind ab sofort gültig und ersetzt die bisherigen:

Dekanat Mitte:

Alt-Katholisches Dekanat Mitte

Gemeinde Koblenz:

Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken
St. Jakobus in Koblenz

Katholisches Pfarramt der Alt-Katholiken
St. Jakobus in Koblenz

Gemeinde Wiesbaden:

Katholische Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken
Wiesbaden

Katholisches Pfarramt der Alt-Katholiken Wiesbaden

Verhandlungsschrift der 62. Ordentlichen Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland vom 11. bis 13. November 2021

im alten Gemeindesaal der evangelischen Erlöserkirche, Bonn-Bad Godesberg

Wegen der herrschenden Covid19-Pandemie findet die Synode digital statt.

Im alten Gemeindesaal sind die Mitglieder der Synodalvertretung, das Präsidium der Synode und das Team der Schriftführer versammelt. Die Synodalen sind digital zugeschaltet.
Zu Beginn eines Onlinegottesdienstes eröffnet Bischof Dr. Matthias Ring um 17:00 Uhr die 62. Ordentliche Bistumssynode.

1. Sitzung, Donnerstag, 11. November 2021
Um 17:40 Uhr gibt Generalvikarin Anja Goller einige technische Hinweise zum digitalen Format der Synode.
Bischof Dr. Matthias Ring ernennt nach § 9 SGO und § 12 Abs. 1 GOS im Einvernehmen mit der Synodalvertretung Beate Wächter und Thomas Wystrach zu stellvertretenden Vorsitzenden und übergibt ihnen die Leitung der Synode.
Thomas Wystrach eröffnet die erste Sitzung.

Es beginnt die Konstituierung.
Nach der Bischöflichen Verordnung zur Regelung einer digitalen Synode (BVo DigSyn) 2b Satz 4 haben Bischof und Synodalvertretung Priester Stefan Leitenbacher, GiA, Gemeinde Krefeld, Pfarramtsanwärter Diakon Christoph Lichdi, Gemeinde Karlsruhe, und Pfarrer i.R. Joachim Pfützner, Gemeinde Konstanz, zu Schriftführern ernannt. Nach § 14 Abs. 1 GOS bestimmt Thomas Wystrach Joachim Pfützner zum ersten Schriftführer.
Thomas Wystrach stellt fest, dass die 62. Ordentliche Bistumssynode durch Schreiben vom 25. September 2019 ordnungsgemäß einberufen wurde, dann aber durch Beschluss der Synodalvertretung vertagt werden musste und schließlich mit Schreiben vom 5. November 2020 erneut einberufen wurde.
Thomas Wystrach weist auf die Geltung der Bischöflichen Verordnung zur Regelung einer digitalen Synode vom 1. Juli 2021 hin.
Thomas Wystrach stellt fest, dass die eingegangenen Anträge gemäß § 10 Abs. 1 SGO und die Jahresrechnung, die Haushaltspläne sowie die Tagesordnung gemäß § 15 Abs. 1 SGO den Mitgliedern der Synode rechtzeitig zugesandt wurden.
Es gibt einen nachträglich eingereichte Anträge (Statement zu den Philippinen), über dessen Zulassung nach § 4 GOS die Synode zu entscheiden hat. Da keine Einrede erfolgt, wird der Antrag in die 2. Sitzung aufgenommen.
Die Prüfung der Vollmachten hat stattgefunden. Beanstandungen gab es keine.
Thomas Wystrach weist darauf hin, dass gemäß § 7 Abs. 1 GOS die Verhandlungen der Synode auf Tonträger, nicht aber auf Video aufgenommen werden.
Er weist außerdem darauf hin, dass durch Livestream die Öffentlichkeit der Synode sichergestellt ist.

Nach § 11 SGO erfolgt der Bericht des Bischofs. Es schließt sich eine Aussprache darüber an.

Es folgt nach § 12 SGO der Bericht der Synodalvertretung, der allen Synodalen schriftlich zugegangen ist. Gelegenheit zur Aussprache ist gegeben.

Thomas Wystrach stellt fest, dass derzeit 117 Stimmberechtigte anwesend sind; die unbedingte Mehrheit beträgt 59 Stimmen. Nach § 9 GOS ist die Synode somit beschlussfähig.

Aufgerufen wird die Bischöfliche Verordnung zur Regelung einer digitalen Synode.
Für die Synodalvertretung stellt Lars Colberg die Verordnung vor.
Thomas Wystrach ergänzt, dass die Synodalvertretung die Synode bittet, dem Antrag zuzustimmen.
Pfarrer Niki Schönherr, Nürnberg und Würzburg, stellt einen Änderungsantrag: „Die Bischöfliche Verordnung zur Regelung einer digitalen Synode möge nicht zur Abstimmung gegeben werden, sondern die Tagesordnung weiter fortgesetzt werden."
Unterstützung ist gegeben.
Lars Colberg nimmt als Synodalanwalt Stellung zum Änderungsantrag von Pfarrer Schönherr.
Es folgt eine Aussprache.
John Grantham, Berlin, stellt nach § 36 GOS den Antrag auf Schluss der Erörterung.
Der Antrag wird mit 94 Stimmen bei 10 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen angenommen.
Es folgt die Abstimmung über den Änderungsantrag.

Der Änderungsantrag wird mit 98 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen abgelehnt.
Es folgt die Abstimmung über den Antrag der Synodalvertretung.
Der Antrag wird mit 105 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.
Thomas Wystrach unterbricht die erste Sitzung um 19.00 Uhr für eine Stunde.
Thomas Wystrach setzt die erste Sitzung um 20:00 Uhr fort.

Aufgerufen wird aus Block A der Antrag 1.
Für die Synodalvertretung stellt Lars Colberg den Antrag vor.
Es folgt die Aussprache über den Antrag.
Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt.
Der Antrag wird mit 108 Stimmen ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block A Antrag 2.
Für die Synodalvertretung stellt Lars Colberg den Antrag vor.
Es folgt die Aussprache über den Antrag.
Die Synodalvertretung legt folgenden Änderungsantrag vor: „Die Synode möge beschließen:
a) § 55 SGO erhält nach Abs. 2 und vor Abs. 3 folgenden Abs. 2a: „Die Sitzungen können unter Wahrung der Belange des Datenschutzes auch als Videokonferenz oder öffentliche Telefonkonferenz durchgeführt werden. Diese Konferenzen sind durch geeignete Maßnahmen öffentlich zu gestalten, soweit nicht die Öffentlichkeit nach Absatz 1 Satz 2 ausgeschlossen ist.“
b) § 56 SGO erhält in Abs. 1 folgende Fassung: Statt des Punktes wird nach Satz 1 ein Semikolon gesetzt. Danach heißt es: „als anwesend gelten bei einer Videokonferenz oder öffentlichen Telefonkonferenz zugeschaltete Mitglieder“.
c) § 58 SGO erhält in Abs. 1 folgende Fassung: Statt des Punktes wird nach Satz 1 ein Semikolon gesetzt. Danach heißt es: „dies gilt auch für Videokonferenzen und öffentliche Telefonkonferenzen“.
d) Nr. 6 GKV wird wie folgt neu gefasst: Statt „abgeschlossenen Zimmer“ heißt es „gesonderten Raum“.
e) Nr. 6 GKV erhält folgenden S. 2: „Dies gilt nicht bei Videokonferenzen und öffentlichen Telefonkonferenzen. Die Teilnehmenden haben sich aber bei nichtöffentlichen Sitzungen (§ 55 Absatz 1 Sätze 2 u. 3 SGO) in einem gesonderten Raum aufzuhalten.“
Der Änderungsantrag wird zur Abstimmung gestellt.
Der Änderungsantrag wird mit 105 Stimmen ohne Gegenstimmen und bei 4 Enthaltungen angenommen.
Antrag 2 wird in der veränderten Form zur Abstimmung gestellt.
Der Antrag wird mit 107 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block B Antrag 3.
Für die Gemeinde Hamburg stellt Pfarrer Walter Jungbauer den Antrag vor.
Für die Synodalvertretung nimmt Dekan Ulf-Martin Schmidt, Berlin, Stellung. Die Synodalvertretung empfiehlt, dem Antrag zuzustimmen.
Es folgt die Aussprache über den Antrag.
Es wird nach § 36 GOS der Antrag auf Schluss der Erörterung gestellt. Unterstützung ist gegeben.
Der Antrag auf Schluss der Erörterung wird mit 96 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen angenommen.
Der Antrag 3 wird zur Abstimmung gestellt.
Der Antrag wird mit 104 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block B Antrag 4.
Für die Gemeinde Hamburg stellt Olaf Welling den Antrag vor.
Für die Synodalvertretung nimmt Bischof Dr. Matthias Ring Stellung. Die Synodalvertretung empfiehlt der Synode die Ablehnung des Antrags. Der nächsten Synode soll eine umfassende Regelung vorgelegt werden.
Olaf Welling zieht den Antrag zurück.

Aufgerufen wird aus Block B Antrag 5.
Dekan Ulf-Martin Schmidt, Berlin, stellt den Antrag vor und empfiehlt, ihn anzunehmen.
Pfarrer Niki Schönherr, Nürnberg und Würzburg, legt einen Änderungsantrag vor. Unterstützung wird nicht gegeben.
Pfarrer Schönherr legt einen zweiten Änderungsantrag vor. Unterstützung wird nicht gegeben.
Es folgt die Aussprache über Antrag 5.
Es wird nach § 36 GOS der Antrag auf Schluss der Erörterung gestellt. Unterstützung ist gegeben.
Der Antrag auf Schluss der Erörterung wird mit 78 Stimmen bei 23 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen angenommen.
Antrag 5 wird zur Abstimmung gestellt.
Der Antrag wird mit 102 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen angenommen.

Thomas Wystrach schließt um 21:05 die erste Sitzung und beruft die zweite Sitzung für Freitag, 12. November 2021, 9:00 Uhr, ein.
Es folgt ein Abendgebet, das Pfarrer Lothar Haag, Aschaffenburg und Offenbach, hält.

2. Sitzung: Freitag, 12. November 2021, 9:00 Uhr
Thomas Wystrach eröffnet um 9:00 Uhr die zweite Sitzung.
Es folgt ein Morgengebet, das Dekan Joachim Sohn, Furtwangen und Gütenbach, und Janik Probst, Gütenbach, halten.

Aufgerufen wird die Verlesung der Verhandlungsschrift über die erste Sitzung.
Nach § 10 Abs. 2 GOS verliest Schriftführer Joachim Pfützner die Verhandlungsschrift der ersten Sitzung vom 11. November 2021. Einreden werden in die Verhandlungsschrift eingearbeitet.
Die Verhandlungsschrift wird in der korrigierten Fassung zur Abstimmung gestellt.
Thomas Wystrach stellt fest, dass derzeit 113 Stimmberechtigte anwesend sind; die unbedingte Mehrheit liegt bei 57. Nach § 9 GOS ist die Synode also weiterhin beschlussfähig.
Die Verhandlungsschrift über die erste Sitzung wird mit 111 Stimmen ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird der Bericht der Rechtskommission.
Ein Bericht der Rechtskommission liegt nicht vor.

Aufgerufen wird der Bericht der Finanzkommission.
Der Bericht ist den Synodalen schriftlich zugestellt worden.
Für die Finanzkommission stellt Claudia Velosa da Silva, Bonn, den Bericht vor.
Es folgt die Aussprache über den Bericht.
Im Rahmen der Aussprache bittet Pfarrerin Alexandra Caspari, Augsburg, dringend darum, den Bericht bei künftigen Synoden durch Mitglieder der Finanzkommission und nicht nur schriftlich vorzustellen.

Aufgerufen wird der Bericht der Rechnungsprüferinnen.
Dagmar Thewes trägt den Bericht vor.
Thomas Wystrach fragt, ob zum Bericht der Rechnungsprüferinnen das Wort gewünscht wird. Wortmeldungen hierzu gibt es nicht.
Dagmar Thewes stellt die Anträge zur Entlastung der Finanzkommission und der Synodalvertretung.
Der Antrag zur Entlastung der Finanzkommission wird mit 97 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 12 Enthaltungen angenommen.
Der Antrag zur Entlastung der Synodalvertretung wird mit 101 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus dem Bereich „Zusätzliche Anträge" der Antrag „Statement gegen Menschenrechtsverletzungen auf den Philippinen"
Für die Synodalvertretung stellt Generalvikarin Anja Goller den Antrag vor. Sie erklärt, dass die Synodalvertretung das Statement der Studierenden unterstützt und empfiehlt die Annahme des Antrags.
Es folgt die Aussprache über den Antrag.
Pfarrer Niki Schönherr, Nürnburg und Würzburg, legt einen Änderungsantrag vor: „Als Synode des Kath. Bistums der Alt-Katholiken, das in voller Kirchengemeinschaft mit der Iglesia Filipina Independiente (Philippinische Unabhängige Kirche) steht…" Unterstützung ist gegeben.
Der Änderungsantrag wird mit 78 Stimmen bei 17 Gegenstimmen und 18 Enthaltungen angenommen.
Der geänderte Antrag wird zur Abstimmung gestellt.
Er wird mit 98 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block C Antrag 6.
Bischof Dr. Matthias Ring stellt den Antrag vor. Er empfiehlt, dem Antrag stattzugeben.
Für die Synodalvertretung nimmt Lars Colberg dazu Stellung. Die Synodalvertretung empfiehlt ebenfalls die Annahme des Antrags.
Es folgt die Aussprache über den Antrag.
Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt.
Er wird mit 104 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen werden aus Block C die Anträge 7 und 8.
Bischof Dr. Matthias Ring stellt den Antrag 7 vor.
Für die Synodalvertretung nimmt Lars Colberg zu Antrag 7 Stellung und empfiehlt die Annahme.
Dekan Reinhard Potts, Bottrop, zieht Antrag 8 zurück.
Antrag 7 wird zur Abstimmung gestellt.

Er wird mit 102 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block C Antrag 9.
Dekan Reinhard Potts, Bottrop, stellt den Antrag vor.
Für die Synodalvertretung nimmt Generalvikarin Anja Goller dazu Stellung und empfiehlt die Ablehnung des Antrags.
Es folgt die Aussprache über den Antrag.
Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt.
Er wird mit 75 Stimmen bei 20 Gegenstimmen und 18 Enthaltungen abgelehnt.
Thomas Wystrach unterbricht um 10:12 Uhr die Sitzung für eine Pause bis 10:30 Uhr.
Thomas Wystrach setzt um 10:30 Uhr die zweite Sitzung fort.
Thomas Wystrach gibt bekannt, dass derzeit 115 Stimmberechtigte anwesend sind; die unbedingte Mehrheit liegt bei 58.

Aufgerufen werden aus Block D die Anträge 10 und 11.
Für die Synodalvertretung stellt Joachim Debes Antrag 10 ausführlich vor und empfiehlt, ihm zuzustimmen.
Für die Landessynode NRW stellt Dekan Reinhard Potts, Bottrop, Antrag 11 vor.
Für die Synodalvertretung nimmt Dekan Ulf-Martin Schmidt, Berlin, Stellung zu Antrag 11 und empfiehlt die Ablehnung des Antrags.
Es folgt die Aussprache über die Anträge.
Pfarrer Andreas Jansen, Kassel, stellt einen Änderungsantrag auf Vertagung auf die nächste Synode. Unterstützung ist gegeben.
Der Änderungsantrag erreicht mit 55 Stimmen bei 46 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen nicht die unbedingte Mehrheit.
Joachim Debes erklärt, dass die Synodalvertretung Antrag 10 zurückzieht, um ihn zu überarbeiten und bei der nächsten Synode neu einzubringen.
Thomas Wystrach fragt Dekan Reinhard Potts, ob an Antrag 11 weiterhin festgehalten wird. Der Antrag wird aufrechterhalten.
Veronika Reichert, Hannover, stellt nach § 36 GOS den Antrag auf Schluss der Erörterung. Unterstützung ist gegeben.
Der Antrag auf Schluss der Erörterung wird mit 93 Stimmen bei 14 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen angenommen.
Der Antrag 11 wird zur Abstimmung gestellt.
Er wird mit 78 Stimmen bei 19 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block D Antrag 12.
Bischof Dr. Matthias Ring stellt den Antrag vor.
Für die Synodalvertretung stellt Lars Colberg einen Änderungsantrag: „Die Synode möge beschließen: § 55 SGO erhält in Abs. 2 folgende Fassung: Hinter ‚Synodalabgeordnete' wird eingefügt: ‚(Landes- und Bistumssynode, Abgeordnete der Gemeinde zur Verbandsversammlung)'."
Unterstützung ist gegeben.
Es folgt die Aussprache über Antrag 12.
Der Änderungsantrag wird zur Abstimmung gestellt.
Er wird mit 107 Stimmen ohne Gegenstimmen und bei 1 Enthaltung angenommen.
Antrag 12 wird in der geänderten Form zur Abstimmung gestellt.
Er wird mit 109 Stimmen bei 1 Gegenstimme und ohne Enthaltung angenommen.

Aufgerufen wird aus Block D Antrag 13.
Bischof Dr. Matthias Ring stellt den Antrag vor und bittet im Namen der Synodalvertretung um Annahme des Antrags.
Gelegenheit zur Aussprache ist gegeben.
Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt.
Er wird mit 107 Stimmen ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltung angenommen.

Aufgerufen wird aus Block D Antrag 14.
Bischof Dr. Matthias Ring stellt den Antrag vor und empfiehlt im Namen der Synodalvertretung die Annahme des Antrags.
Gelegenheit zur Aussprache ist gegeben.
Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt.
Er wird mit 102 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 7 Enthaltungen angenommen.
Thomas Wystrach schließt um 11:24 Uhr formal die zweite Sitzung und lädt nach einer kurzen Pause zu einem Austausch über Thesen zur Gemeinde der Zukunft ein. Die dritte Sitzung wird für Freitag, 12. November 2021, 14:30 Uhr, einberufen.
Nach der Pause stellt Dekan Ulf-Martin Schmidt die Thesen zum Thema „Gemeinde der Zukunft" vor.
Es folgt der Austausch in Gruppen.

3. Sitzung: Freitag, 12. November 2021, 14:30 Uhr
Beate Wächter eröffnet die dritte Sitzung um 14:30 Uhr.
Beate Wächter stellt fest, dass derzeit 113 Stimmberech-

tigte anwesend sind; die unbedingte Mehrheit liegt bei 57. Nach § 9 GOS ist die Synode also weiterhin beschlussfähig.

Aufgerufen wird die Verlesung der Verhandlungsschrift über die zweite Sitzung.

Nach § 10 Abs. 2 GOS verliest Schriftführer Stefan Leitenbacher die Verhandlungsschrift der zweiten Sitzung vom 12. November 2021.
Stefan Dinger, Offenbach, weist darauf hin, dass kein Bericht der Rechtskommission erstellt wurde.
Pfarrer Niki Schönherr, Nürnberg und Würzburg, weist darauf hin, dass der Antrag von Pfarrer Andreas Jansen zu Antrag 10 kein Antrag zur Geschäftsordnung, sondern ein Abänderungsantrag war.
Einreden werden in die Verhandlungsschrift eingearbeitet.
Die Verhandlungsschrift wird in der korrigierten Fassung zur Abstimmung gestellt.
Die Verhandlungsschrift über die zweite Sitzung wird in der korrigierten Form mit 105 Stimmen ohne Gegenstimmen und bei einer Enthaltung angenommen.

Aufgerufen wird die Wahl der Finanzkommission.

Es ist die Hälfte der Mitglieder der Finanzkommission zu wählen, das sind drei Mitglieder.
Als Mitglieder der Finanzkommission werden von der Synodalvertretung vorgeschlagen:
Dr. Norbert Giebeler, Wiesbaden
Heike Kiefel, Koblenz
Claudia Velosa da Silva, Bonn
Als weiterer Kandidat stellt sich Stefan Pingel, Kempten, zur Verfügung.
Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich vor.
Gelegenheit zu Rückfragen wird gegeben.
Beate Wächter und Thomas Wystrach erläutern das Wahlverfahren.
Ergebnis der Wahl:
Es entfielen auf Dr. Norbert Giebeler 65 Stimmen, auf Heike Kiefel 104 Stimmen, auf Claudia Velosa da Silva 84 Stimmen und auf Stefan Pingel 63 Stimmen.
Damit sind Dr. Giebeler, Heike Kiefel und Claudia Velosa da Silva gewählt.
Die Gewählten erklären die Annahme der Wahl.

Als Ersatzmitglieder der Finanzkommission werden vorgeschlagen:
Pfarrerin Alexandra Caspari, Augsburg
Hans-Dieter Dewes, Saarbrücken
Stefan Pingel, Kempten
Hans-Dieter Dewes wird durch Pfarrer Thomas Mayer, Saarbrücken, vorgestellt.
Alexandra Caspari stellt sich selbst vor.
Gelegenheit zu Rückfragen wird gegeben.
Ergebnis der Wahl:
Es entfielen auf Pfarrerin Alexandra Caspari 103 Stimmen, auf Hans-Dieter Dewes 101 Stimmen und auf Stefan Pingel 98 Stimmen.
Die Gewählten erklären die Annahme der Wahl (Hans-Dieter Dewes hat die Bereitschaft zur Annahme für den Fall seiner Wahl bereits vorher erklärt).

Aufgerufen wird die Wahl der Rechtskommission.

Als Mitglieder der Rechtskommission werden von der Synodalvertretung vorgeschlagen:
Matthias Benölken, Münster
Dr. Markus Dreixler, Karlsruhe
Stefan Dinger, Offenbach
Diakon Jürgen Janewers, Berlin
Pfarrer Andreas Jansen, Kassel
Marie Kindopp, Saarbrücken
Dr. Rolf Meier, Rheinland-Pfalz
Thomas Wystrach, Krefeld
Bischof Dr. Matthias Ring teilt mit, dass Clemens Esser nicht mehr kandidiert. Er dankt ihm und allen anderen Mitgliedern der bisherigen Rechtskommission für ihre Arbeit.
Die anwesenden Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich vor, die übrigen werden von Mitgliedern der Synodalvertretung bzw. dem Vorsitzenden der Rechtskommission, Dr. Dreixler, vorgestellt.
Beate Wächter schlägt vor, über die Liste als Ganzes abzustimmen. Einrede erfolgt nicht.
Ergebnis der Wahl:
Die vorgeschlagene Liste wird mit 110 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen angenommen.
Die Gewählten erklären die Annahme der Wahl. Für die nicht anwesenden Gewählten erklärt Dr. Dreixler, dass sie bei der letzten Sitzung der Rechtskommission für den Fall, dass sie gewählt werden, ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklärt haben.

Aufgerufen wird die Wahl der Schöffen für die kirchlichen Gerichte.
Vorgeschlagen werden von der Synodalvertretung:
8 Geistliche:
Pfarrer Siegfried Thuringer, München
Pfarrer Ralf Staymann, Koblenz
Dekan Reinhard Potts, Bottrop
Dekan Hans-Jürgen Pöschl, Weidenberg
Pfarrer Christopher Weber, Frankfurt
Diakonin Hilde Freihoff, Krefeld
Dekan Klaus Rudershausen, Wiesbaden
Pfarrer Lothar Haag, Offenbach/Aschaffenburg
12 Laien:
Gabi Keusen, Aachen
Michael Glaab, Aschaffenburg
Ingeborg Hempel, Frankfurt
Jürgen Schomburg, Karlsruhe
Jakob Labidi, Dresden
Deborah Helmbold, Köln
Gerd Winter, Mannheim
Martin Jautz, München
Sabine Lampe, Münster
Elisabeth Jordan, Rosenheim
Lothar Adam, Weidenberg
Klaus Juchart, Stuttgart
Zur Abstimmung gestellt wird die Liste als Ganzes;
Einrede erfolgt nicht.
Ergebnis der Wahl:
Die vorgeschlagene Liste wird mit 100 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird die Wahl der Rechnungsprüfer:
Vorgeschlagen werden:
Cosmas Behrens, Bonn
Dagmar Thewes, Bonn
Zur Abstimmung gestellt wird die Liste als Ganzes;
Einrede erfolgt nicht.
Die vorgeschlagene Liste wird mit 108 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird die Wahl der Bevollmächtigten zur Überprüfung und Beglaubigung der Verhandlungsschrift.
Die Synodalvertretung schlägt zur Wahl vor:
Claus Crispeels, Bonn
Claudia Velosa da Silva, Bonn
Anne-Kathrin Walter, Bonn
Zur Abstimmung gestellt wird die Liste als Ganzes;
Einrede erfolgt nicht.
Die vorgeschlagene Liste wird mit 102 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen angenommen.
Beate Wächter unterbricht um 15:37 Uhr die dritte Sitzung für eine Pause bis 15:45 Uhr.
Thomas Wystrach setzt die dritte Sitzung um 15:45 Uhr fort.

Aufgerufen wird aus Block D Antrag 15.
Bischof Dr. Matthias Ring stellt den Antrag vor.
Gelegenheit zur Aussprache wird gegeben.
Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt.
Der Antrag wird mit 111 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung angenommen.

Aufgerufen wird aus Block D Antrag 16.
Für die Pastoralkonferenz Bayern stellt Pfarrer Siegfried Thuringer, München, den Antrag vor.
Für die Synodalvertretung nimmt Beate Wächter Stellung zu dem Antrag und empfiehlt die Ablehnung.
Es folgt die Aussprache über den Antrag.
Pfarrer Andreas Jansen, Kassel, stellt Antrag auf Überweisung an die Rechtskommission zur Überarbeitung und Neuvorlage an die nächste Synode. Unterstützung ist gegeben.
Zur Abstimmung gestellt wird der Antrag auf Überweisung an die Rechtskommission.
Der Antrag erreicht mit 57 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen nicht die unbedingte Mehrheit.
Zur Abstimmung gestellt wird Antrag 16.
Der Antrag wird bei 43 Stimmen mit 57 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block E Antrag 17.
Bischof Dr. Matthias Ring erläutert den Antrag.
Gelegenheit zur Aussprache wird gegeben.
Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt.
Der Antrag wird mit 107 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block E Antrag 18.
Für die Pastoralkonferenz Bayern stellt Pfarrer Niki Schönherr, Nürnberg und Würzburg, den Antrag vor.
Für die Synodalvertretung nimmt Generalvikarin Anja Goller zum Antrag Stellung und empfiehlt die Ablehnung.
Es folgt die Aussprache über den Antrag.
Pfarrer Andreas Jansen, Kassel, stellt den Antrag, Antrag 18 in zwei Teilen zu behandeln. Unterstützung ist gegeben:

Antrag 18a: „Die Synode möge beschließen, den § 6 KDO um § 6 (8) zu ergänzen. § 6 (8) KDO: Die Veröffentlichung der Kontaktdaten als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner vor Ort in öffentlich einsehbaren Verzeichnissen (z.B. im Jahrbuch) von Geistlichen im Ehrenamt, die mit entsprechender Dienstvereinbarung nach § 85 SGO in der Seelsorge einer Gemeinde bzw. Filialgemeinde ohne hauptamtliche Geistliche am Ort verantwortlich tätig sind, ist rechtmäßig."
Antrag 18b: „§ 6 (8) KDO: Die Veröffentlichung der Kontaktdaten der Mitglieder der Bistumskommissionen, der Landessynodalratsgremien und des Alt-Kath. Kirchensteueramts ist rechtmäßig."
Zur Abstimmung kommt der Änderungsantrag zur Teilung des Antrags 18.
Der Änderungsantrag wird mit 55 Stimmen bei 39 Gegenstimmen und 16 Enthaltungen angenommen.
Melanie Arens, Münster, stellt nach § 36 GOS Antrag auf Schluss der Erörterung. Unterstützung ist gegeben.
Zur Abstimmung steht der Antrag auf Schluss der Erörterung.
Der Antrag wird mit 72 Stimmen bei 32 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen angenommen.
Pfarrer Schönherr plädiert abschließend als Vertreter der Antragsteller für eine Annahme beider Anträge.
Generalvikarin Goller plädiert abschließend für die Synodalvertretung für eine Ablehnung beider Anträge.
Zur Abstimmung kommt Antrag 18a.
Antrag 18a wird bei 37 Stimmen mit 63 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen abgelehnt.
Zur Abstimmung kommt Antrag 18b.
Antrag 18b wird bei 32 Stimmen mit 68 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen abgelehnt.

Aufgerufen wird aus Block F der Antrag 19.
Für die Gemeinde Hamburg stellt Pfarrer Walter Jungbauer den Antrag vor und weist darauf hin, dass die Jahreszahl in Satz 1 wegen der um ein Jahr vertagten Synode auf 76 Jahre geändert wurde.
Thomas Wystrach teilt mit, dass die Synodalvertretung auf eine Berichterstattung verzichtet.
Gelegenheit zur Aussprache wird gegeben.
Antrag 19 wird mit der korrigierten Jahreszahl zur Abstimmung gestellt.
Antrag 19 wird mit 97 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 11 Enthaltungen angenommen.
Thomas Wystrach unterbricht um 17:03 Uhr die Sitzung für eine Pause bis 17:15 Uhr und schlägt vor, danach mit der Erörterung der Anträge 26ff aus Block H fortzufahren. Einrede wird nicht erhoben.
Thomas Wystrach setzt um 17:15 Uhr die Sitzung fort.

Aufgerufen wird aus Block H Antrag 26.
Für die Synodalvertretung nimmt Pfarrer Jürgen Wenge, Köln, Beauftragter für das kirchliche Meldewesen, die Berichterstattung vor.
Es folgt die Aussprache über den Antrag.
Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt.
Der Antrag wird mit 107 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block H Antrag 27.
Pfarrer Andreas Jansen, Kassel, übernimmt im Namen der Rechtskommission die Berichterstattung.
Gelegenheit zur Aussprache wird gegeben.
Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt.
Der Antrag wird mit 97 Stimmen ohne Gegenstimme und bei 12 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block H Antrag 28.
Da die Bischöfliche Verordnung bereits aufgehoben wurde, zieht die Synodalvertretung den Antrag zurück.

Aufgerufen wird aus Block H Antrag 29.
Bischof Dr. Matthias Ring stellt den Antrag vor.
Gelegenheit zur Aussprache wird gegeben.
Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt.
Der Antrag wird mit 105 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen angenommen.
Thomas Wystrach beschließt um 17:30 Uhr die dritte Sitzung und beruft die vierte Sitzung für Freitag, 12. November 2021, 19:30 Uhr, ein.

4. Sitzung: Freitag, 12. November 2021, 19:30 Uhr
Thomas Wystrach eröffnet die vierte Sitzung um 19:30 Uhr.
Thomas Wystrach stellt fest, dass derzeit 112 Stimmberechtigte anwesend sind; die unbedingte Mehrheit liegt bei 57. Nach § 9 GOS ist die Synode also weiterhin beschlussfähig.

Aufgerufen wird die Verlesung der Verhandlungsschrift über die dritte Sitzung.
Nach § 10 Abs. 2 GOS verliest Schriftführer Christoph Lichdi die Verhandlungsschrift der dritten Sitzung vom 12. November 2021.
Pfarrer Robert Geßmann, Dortmund, stellt richtig, dass es nicht Paragraph 18, sondern Antrag 18 heißen muss.

Die Verhandlungsschrift über die dritte Sitzung wird in der korrigierten Form mit 107 Stimmen ohne Gegenstimme und bei zwei Enthaltung angenommen.

Aufgerufen wird die Präsentation des Bundes alt-katholischer Frauen (baf).

Priesterin i.E. Brigitte Glaab, Bistumsfrauenseelsorgerin, und Sabine Lampe, Mitglied des baf-Vorstands, erstatten Bericht über das baf-Leben 2019-2021.
Bischof Dr. Matthias Ring spricht Brigitte Glaab und Sabine Lampe sowie allen Frauen im baf-Vorstand, auch denen, die aus dem Vorstand ausgeschieden sind, seinen Dank aus.
Thomas Wystrach erklärt, dass die Tagesordnung angepasst werden muss an die jeweilige Anwesenheit von Gästen, die eigens für die folgenden Tagesordnungspunkte hinzugeschaltet werden sollen.

Aufgerufen werden aus Block G die Anträge 23 und 24.

Deborah Helmbold, Köln, und Matthias Benölken, Mitglied der Rechtskommission, stellen die Anträge vor.
Es folgt zunächst die Aussprache über Antrag 23.
Jörn Stoffers, Dresden, legt dazu zwei Abänderungsanträge vor. Unterstützung ist jeweils gegeben.
Abänderungsantrag 23a lautet: „§ 2 DGS neu: Hinzugefügt wird: ‚9. Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung.'
Abänderungsantrag 23b lautet: „§ 14 DGS neu: Statt ‚oder fordert die Sachlage eine strengere Bestrafung' soll es heißen: ‚oder handelt es sich um eine Straftat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung, oder fordert die Sachlage aus einem anderen Grund eine strengere Bestrafung'."
Für die Synodalvertretung nimmt Pfarrer Thomas Schüppen, Bonn, Stellung zu Antrag 23 und empfiehlt die Annahme.
Die Aussprache wird fortgesetzt; die Änderungsanträge werden mit darin einbezogen.
Zur Abstimmung wird Änderungsantrag 23a gestellt.
Der Änderungsantrag 23a wird mit 81 Stimmen bei 12 Gegenstimmen und 14 Enthaltungen angenommen.
Zur Abstimmung wird Änderungsantrag 23b gestellt.
Der Änderungsantrag 23b wird mit 64 Stimmen bei 29 Gegenstimmen und 15 Enthaltungen angenommen.
Zur Abstimmung wird Antrag 23 mit den beschlossenen Änderungen gestellt.
Der geänderte Antrag 23 wird mit 100 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen angenommen.
Thomas Wystrach erläutert, dass mit Rücksicht auf die Technik Antrag 24 auf die fünfte Sitzung am Samstag, 13. November 2021, vertagt werden muss. Gleiches gilt für die Präsentation des BAJ.
Thomas Wystrach schließt um 21:08 Uhr die vierte Sitzung und beruft die fünfte Sitzung für Samstag, 13. November 2021, 9:00 Uhr, ein.
Es folgt ein Abendgebet, das Dekan Reinhard Potts, Bottrop, hält.

5. Sitzung: Samstag, 13. November 2021, 9:00 Uhr

Beate Wächter eröffnet die fünfte Sitzung um 9:00 Uhr.
Es folgt ein Morgengebet, das Pfarrer Christopher Sturm, Stuttgart, kommissarischer Dekan des Dekanats Südwest, hält.
Beate Wächter gibt eine kurze Übersicht über den Verlauf des Morgens.
Pfarrer Niki Schönherr, Nürnberg und Würzburg, bringt nach § 4 GOS einen Antrag ein (Empfehlung digitale Abstimmung auf der Synode 2022). Einrede erfolgt nicht.

Aufgerufen wird die Präsentation des Bundes alt-katholischer Jugend (baj).

Beate Wächter begrüßt für den Bund alt-katholischer Jugend den Bistumsjugendleiter Lukas Bundschuh und den Bistumsjugendseelsorger, Priester i.E. Timo Vocke. Zugeschaltet sind auch alle anderen Mitglieder des baj-Vorstands, die sich persönlich vorstellen. Es folgen ein Bericht des Vorstands über den Zeitraum von Oktober 2018 bis November 2021 sowie ein Ausblick auf die Planungen für 2022.
Bischof Dr. Matthias Ring spricht dem baj-Team und Timo Vocke als Bistumsjugendseelsorger seinen Dank aus. Da es bei den Online-Gottesdiensten keine Kollekte geben kann, bittet er alle Zugeschalteten und im Saal der Erlöserkirche Anwesenden um einen Beitrag zugunsten der baj-Arbeit im Bistum.

Aufgerufen wird die Verlesung der Verhandlungsschrift über die vierte Sitzung.

Nach § 10 Abs. 2 GOS verliest Schriftführer Joachim Pfützner die Verhandlungsschrift der vierten Sitzung vom 12. November 2021.
Beate Hesse-Engl, München, bittet darum, bei Priesterin i.E. Brigitte Glaab die Bezeichnung „Bistumsfrauenseelsorgerin" und bei Sabine Lampe die Bezeichnung „Mitglied des baf-Vorstands" anzufügen.
Die Verhandlungsschrift über die vierte Sitzung wird mit der eingearbeiteten Änderung zur Abstimmung gestellt.

Beate Wächter teilt zuvor mit, dass derzeit 117 Stimmberechtigte anwesend sind; die unbedingte Mehrheit liegt bei 59. Die Synode ist also weiterhin beschlussfähig.
Die korrigierte Verhandlungsschrift wird mit 105 Stimmen ohne Gegenstimme und bei 1 Enthaltung angenommen.
Beate Wächter unterbricht die fünfte Sitzung um 9:51 Uhr für eine Pause bis 10:00 Uhr.
Beate Wächter setzt um 10:01 Uhr die fünfte Sitzung fort.

Aufgerufen wird aus Block G der Antrag 24.
Matthias Benölken, Mitglied der Rechtskommission, und Deborah Helmbold, Köln, stellen den Antrag vor.
Verständnisfragen werden gestellt.
Für die Synodalvertretung nimmt Pfarrer Thomas Schüppen, Bonn, Stellung zum Antrag und empfiehlt die Annahme.
Es folgt die Aussprache über Antrag 24.
Antrag 24 wird zur Abstimmung gestellt.
Der Antrag wird mit 103 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird der nach § 4 GOS eingebrachte zweite Antrag (Präzisierung der Leitlinien gegen sexuelle Grenzverletzungen).
Der Antrag lautet: „In den ‚Leitlinien gegen sexuelle Grenzverletzungen' der Kirchlichen Ordnungen und Satzungen wird ‚junge Menschen und Menschen mit Behinderung' durch ‚Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene' ersetzt."
Für die Synodalvertretung stellt Pfarrer Thomas Schüppen, Bonn, den Antrag vor.
Gelegenheit zur Aussprache ist gegeben.
Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt.
Der Antrag wird mit 114 Stimmen ohne Gegenstimme und bei 2 Enthaltungen angenommen.
Beate Wächter unterbricht um 11:28 Uhr die fünfte Sitzung für eine Pause bis 11:40 Uhr.
Beate Wächter setzt die fünfte Sitzung um 11:40 Uhr fort.

Aufgerufen wird der Bericht der Kommission Glaubensbuch.
Dr. Heiko Hartmann, Berlin, erstattet als Mitglied der Kommission Bericht über das Projekt und den Stand der Arbeit daran.
Bischof Dr. Matthias Ring spricht an alle Mitglieder der Kommission seinen Dank aus und dankt bei dieser Gelegenheit nachträglich auch allen, die an der Arbeit für die Prävention und Intervention zu sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt beteiligt sind.
Es folgt eine Aussprache über den Bericht der Kommission Glaubensbuch.
Am Ende der Aussprache bedankt sich Dr. Heiko Hartmann im Namen der Kommission für alle Rückmeldungen und Anregungen. Er kündigt die Vorlage des Manuskripts bei der 63. Synode an.
Beate Wächter schließt um 12:33 Uhr die fünfte Sitzung und beruft die sechste Sitzung für Samstag, 13. November 2021, 14:30 Uhr ein.

6. Sitzung: Samstag, 13. November 2021, 14:30 Uhr
Thomas Wystrach eröffnet die sechste Sitzung um 14:30 Uhr.

Aufgerufen wird die Verlesung der Verhandlungsschrift über die fünfte Sitzung.
Nach § 10, Abs. 2 GOS verliest Schriftführer Joachim Pfützner die Verhandlungsschrift der fünften Sitzung vom 13. November 2021.
Beate Hesse-Engl weist auf das falsche Sitzungsdatum hin. Außerdem macht sie darauf aufmerksam, dass sie bei ihrer Einrede zum Protokoll der vierten Sitzung nicht von Sabine Lampe als baf-Vorsitzende, sondern als baf-Vorstandsfrau gesprochen hat.
Die entsprechend korrigierte Verhandlungsschrift der fünften Sitzung wird zur Abstimmung gestellt.
Thomas Wystrach stellt fest, dass derzeit 115 Stimmberechtigte anwesend sind; die unbedingte Mehrheit liegt bei 58. Die Synode ist also weiterhin beschlussfähig.
Die Verhandlungsschrift über die fünfte Sitzung wird mit 107 Stimmen ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block G Antrag 22.
Diakon Jürgen Janewers, Berlin, Mitglied der Rechtskommission, stellt den Antrag vor.
Für die Synodalvertretung empfiehlt Lars Colberg die Annahme des Antrags.
Es folgt die Aussprache über den Antrag.
Antrag 22 wird zur Abstimmung gestellt.
Der Antrag wird mit 106 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird aus Block F Antrag 20.
Thomas Weinbrenner, Krefeld, legt im Namen der antragstellenden Gemeinden den Änderungsantrag 20a

vor: „Dieser Antrag soll aufgeteilt werden in zwei Anträge (Teil 1 und Teil 2), über die unabhängig voneinander abgestimmt wird."
Unterstützung ist gegeben.
Dekan Reinhard Potts, Bottrop, und Thomas Weinbrenner, Krefeld, begründen den Änderungsantrag 20a und stellen die beiden Teile des Antrags 20 vor.
Für die Synodalvertretung nimmt Dekan Ulf-Martin Schmidt, Berlin, Stellung zu den Anträgen. Er empfiehlt im Sinne des Änderungsantrags den Antrag zu splitten und für den ersten Teil die Annahme. Den zweiten Teil empfiehlt er, abzulehnen.
Der Änderungsantrag 20a wird zur Abstimmung gestellt.
Der Änderungsantrag 20a wird mit 109 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen angenommen.
Es folgt die Aussprache zu Antrag 20b (Teil 1 zu Antrag 20).
Katja Hericks, Berlin, legt einen Änderungsantrag vor: „Statt ‚für die nächsten zwei Jahre' soll ‚bis zur nächsten Synode' eingefügt werden."
Unterstützung ist gegeben.
Der Änderungsantrag 20b wird mit der Präzisierung „bis zur nächsten Synode" zur Abstimmung gestellt.
Er wird mit 104 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen angenommen.
Es wird in Antrag 20b hinter „Mitgliedschaft" „Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland" ergänzt.
Die Synodalvertretung nimmt die Wiedervorlage bei der nächsten Synode in ihre Aufgabenliste auf.
Der geänderte Antrag 20b wird zur Abstimmung gestellt.
Der geänderte Antrag 20b wird mit 99 Stimmen bei 8 Gegenstimmen ohne Enthaltung angenommen.
Es folgt die Aussprache zu Antrag 20c (Teil 2 von Antrag 20). Im Rahmen der Aussprache erklärt Katja Hericks, Berlin, ihre Bereitschaft, das Amt der Umweltbeauftragten zu übernehmen.
Pfarrer Andreas Jansen, Kassel, stellt einen Änderungsantrag zur Aufteilung in einen Umwelt- und einen Friedensbeauftragten. Unterstützung ist gegeben.
Für die Synodalvertretung nimmt Lars Colberg dazu Stellung und empfiehlt, den Antrag zurückzuziehen und mit einem ausgearbeiteten Konzept bei der nächsten Synode neu vorzulegen.
Für die antragstellenden Gemeinden erklärt Dekan Reinhard Potts, den Antrag zurückzuziehen und ihn überarbeitet der nächsten Synode vorzulegen.

Aufgerufen wird aus Block G Antrag 21.
Für die Synodalvertretung bittet Lars Colberg, den Antrag auf die nächste Synode zu vertagen.
Für die ursprünglich antragstellende Gemeinde Berlin erklärt Dekan Ulf-Martin Schmidt, Berlin, sein Einverständnis über die Vertagung auf die nächste Synode und fordert dazu auf, das in Antrag 21 vertretene Anliegen nicht zu vergessen.
Es wird Antrag zur Vertagung des Antrags auf die nächste Synode gestellt. Einrede erfolgt nicht.
Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt.
Der Antrag wird mit 104 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.
Thomas Wystrach unterbricht die Sitzung um 15:43 Uhr für eine Pause bis 16:00 Uhr.
Thomas Wystrach setzt die Sitzung um 16:00 Uhr fort und gibt einen Überblick über den weiteren Verlauf des Nachmittags.

Aufgerufen wird aus Block G Antrag 25.
Bischof Dr. Matthias Ring stellt den Antrag vor.
Es folgt die Aussprache über den Antrag.
Antrag 25 wird zur Abstimmung gestellt.
Der Antrag wird mit 101 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 1 Enthaltung angenommen.

Aufgerufen wird aus Block H Antrag 30.
Für die Synodalvertretung stellt Joachim Debes den Antrag vor und empfiehlt, dieser Bischöflichen Verordnung zuzustimmen.
Es folgt die Aussprache über den Antrag.
Antrag 30 wird zur Abstimmung gestellt.
Der Antrag wird mit 100 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen angenommen.

Aufgerufen wird der nach § 4 GOS zu Beginn der fünften Sitzung eingereichte Antrag 31.
Pfarrer Niki Schönherr, Nürnberg und Würzburg, hat den Antrag eingereicht.
Der Antrag lautet: „Die Synode empfiehlt der Kirchenleitung, auch bei der nächstmöglichen Präsenzsynode ein digitales Abstimmungsprogramm zu verwenden, um Zeit und Kraft zu sparen."
Pfarrer Schönherr erläutert den Antrag.
Für die Synodalvertretung nimmt Lars Colberg Stellung dazu und empfiehlt die Annahme.
Es folgt die Aussprache über den Antrag.
Der Antrag wird zur Abstimmung gestellt.

Der Antrag wird mit 105 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Enthaltung angenommen.
Bischof Dr. Matthias Ring spricht den Synodalen am Ende dieser besonderen Synode seinen Dank aus, ebenso dem Team im Saal der Erlöserkirche. Allen im Saal wird ein Geschenk überreicht.
Thomas Wystrach unterbricht die Sitzung um 17:14 Uhr für einen Austausch im Breakoutroom bis 17:30 Uhr.
Thomas Wystrach setzt die Sitzung um 17:32 Uhr fort.

Aufgerufen wird die Verlesung der Verhandlungsschrift über die sechste Sitzung.
Nach § 10 Abs. 2 GOS verliest Schriftführer Joachim Pfützner die Verhandlungsschrift der sechsten Sitzung vom 13. November 2021.
Jörn Stoffers, Dresden, weist darauf hin, dass Jürgen Janewers Mitglied der Rechts- und nicht der Finanzkommission ist.
Stefan Dinger, Offenbach, macht darauf aufmerksam, dass Geschenke an die Anwesenden im Gemeindesaal der Erlöserkirche gereicht wurden.
Angela Klein-Kohlhaas, Krefeld, bittet um die Ergänzung, dass sich Katja Hericks, Berlin, für das Amt der Umweltbeauftragten zur Verfügung gestellt hat.
Beate Hesse-Engl, München, wendet ein, dass es zuletzt keine Pause gegeben hat, sondern Gelegenheit zum Austausch.
Die Verhandlungsschrift über die sechste Sitzung wird mit den eingearbeiteten Korrekturen zur Abstimmung gestellt.
Sie wird mit 102 Stimmen ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung angenommen.
Thomas Wystrach schließt um 17:47 Uhr die sechste Sitzung.
Die Synode schließt mit einem Onlinegottesdienst, dem Generalvikarin Anja Goller vorsteht.
Bischof Dr. Matthias Ring beendet am Schluss des Gottesdienstes um 18:17 Uhr die 62. Ordentliche Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland.

F.d.R.:
Joachim Pfützner, Erster Schriftführer
Stefan Leitenbacher, Schriftführer
Christoph Lichdi, Schriftführer

Beschlüsse der 62. Ordentlichen Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland

Bischöfliche Verordnung zur Regelung einer digitalen Synode

Angenommen mit 105 Stimmen bei drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen.

Die Verordnung wurde im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken Band X Nr. 23 vom 21. Juli 2021, Seite 3-5, veröffentlicht.

Antrag 1
Telefonkonferenzen der Synodalvertretung

Angenommen mit 108 Stimmen ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltungen

§ 34 Abs. 2 der Synodal- und Gemeindeordnung wird wie folgt neu gefasst:
„Es können Beschlüsse gefasst werden, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens fünf Mitglieder an ihr teilnehmen. Die Synodalvertretung kann ihre Sitzungen unter Wahrung der Belange des Datenschutzes auch telefonisch oder als Videokonferenz durchführen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren, das Protokoll ist von den teilnehmenden Mitgliedern zu unterzeichnen."

Antrag 2
Videokonferenzen der Kirchenvorstände

Angenommen mit 107 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen

a) § 55 SGO erhält nach Abs. 2 und vor Abs. 3 folgenden Abs. 2a:
„Die Sitzungen können unter Wahrung der Belange des Datenschutzes auch als Videokonferenz oder öffentliche Telefonkonferenz durchgeführt werden. Diese Konferenzen sind durch geeignete Maßnahmen öffentlich zu gestalten, soweit nicht die Öffentlichkeit nach Absatz 1 Satz 2 ausgeschlossen ist."

b) § 56 SGO erhält in Abs. 1 folgende Fassung
Statt des Punktes wird nach Satz 1 ein Semikolon gesetzt. Danach heißt es

„als anwesend gelten bei einer Videokonferenz oder öffentlichen Telefonkonferenz zugeschaltete Mitglieder".

c) § 58 SGO erhält in Abs. 1 folgende Fassung:
Statt des Punktes wird nach Satz 1 ein Semikolon gesetzt. Danach heißt es
„dies gilt auch für Videokonferenzen und öffentliche Telefonkonferenzen".

d) Nr. 6 GKV wird wie folgt neu gefasst:
Statt „abgeschlossenen Zimmer" heißt es „gesonderten Raum".

e) Nr. 6 GKV erhält folgenden S. 2
„Dies gilt nicht bei Videokonferenzen und öffentlichen Telefonkonferenzen. Die Teilnehmenden haben sich aber bei nicht öffentlichen Sitzungen (§ 55 Absatz 1 Sätze 2 u. 3 SGO) in einem gesonderten Raum aufzuhalten."

Antrag 3
Umpfarrung
Angenommen mit 104 Stimmen bei sechs Gegenstimmen und drei Enthaltungen

In § 39 SGO wird Absatz 4 in folgender Weise geändert:
(4) Entscheiden sich Alt-Katholikinnen oder Alt-Katholiken für die Zugehörigkeit zu einer anderen Gemeinde als der, in der sie ihren Erstwohnsitz haben, sind die betreffenden Kirchenvorstände über diese Entscheidung zu unterrichten. Eine erneute Umpfarrung ohne Wechsel des Erstwohnsitzes ist frühestens nach zwölf Monaten möglich.

Antrag 5
Ergänzung von § 39 SGO zur Mitgliedschaft
Angenommen mit 102 Stimmen bei sechs Gegenstimmen und sechs Enthaltungen

Der § 39 SGO wird um den folgenden Absatz 5 ergänzt:
(5) Kirchenmitglieder sind verpflichtet, auch bei den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden ihre Kirchenzugehörigkeit anzugeben. Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

Antrag 6
DEVO Urlaubstage
Angenommen mit 104 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen

§ 18 (1), Satz 1 DEVO wird wie folgt neu gefasst:
Geistliche erhalten jährlich 36 Arbeitstage Erholungsurlaub.

Antrag 7
DEVO Übertragbarkeit Erholungsurlaub
Angenommen mit 102 Stimmen bei vier Gegenstimmen und drei Enthaltungen

§ 18 (4), Satz 1 DEVO wird wie folgt neu gefasst (Satz 2 bleibt unverändert):
Der Urlaub eines Kalenderjahres muss bis zum 31. März des Folgejahres genommen worden sein.

Antrag 12
Synodale
Angenommen mit 109 Stimmen bei einer Gegenstimme und ohne Enthaltung

§ 55 SGO erhält in Abs. 2 folgende Fassung:
Hinter „Synodalabgeordnete" wird eingefügt: „(Landes- und Bistumssynode, Abgeordnete der Gemeinde zur Verbandsversammlung)

Antrag 13
Umbenennung Pfarrstellenbeschreibung
Angenommen mit 107 Stimmen ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltung

Der Begriff „Pfarrstellenbeschreibung" wird in den Kirchlichen Ordnungen und Satzungen durch den Begriff „Pfarrstellenvereinbarung" ersetzt.

Antrag 14
Befristung Zulassung zu geistlichen Amtshandlungen
Angenommen mit 102 Stimmen bei einer Gegenstimme und sieben Enthaltungen

§ 80 (1) wird ergänzt um den folgenden Satz:
Die Zulassung gilt zunächst für zwei Jahre und kann danach von der Bischöfin oder dem Bischof unbefristet erteilt werden.

Antrag 15
Anhörung bei Zulassung
Angenommen mit 111 Stimmen bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung

In § 79 Abs. 1 SGO wird der Satzteil „nach Anhörung des Dozentenkollegiums und“ gestrichen.

Antrag 17
Finanzierung Kirchenzeitung
Angenommen mit 107 Stimmen bei fünf Gegenstimmen und zwei Enthaltungen

Der Beschluss der 47. Ordentlichen Bistumssynode von 1984 zum Mindestbezug der Kirchenzeitung durch jedes Pfarramt (vgl. Amtliche Kirchenblatt Nr. 1, 1985) wird ersatzlos aufgehoben.

Antrag 19
Resolution: Kein Platz für Menschenverachtung und Rassenwahn
Angenommen mit 97 Stimmen bei vier Gegenstimmen und elf Enthaltungen

76 Jahre nach der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz, dem Ende des Zweiten Weltkriegs und des damit zusammenhängenden Zusammenbruchs des rechtsextremistischen Regimes des Nationalsozialismus müssen wir mit ungläubigem Erschrecken und großem Entsetzen feststellen, dass erneut Brandstifterinnen und Brandstifter mit rechtsextremistischem Gedankengut in Texten und Reden Vorurteile, Vorbehalte oder gar Hass schüren. Fremdenfeindlichkeit, Ausländerhass, Rassismus, Verfolgung von Menschen auf Grund von Religion, Weltanschauung, Hautfarbe, ethnischer Wurzeln oder sexueller Orientierung bis hin zu Morden sind die Folge. Das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland hat auf seiner Pastoralsynode im Jahr 2000 in Bad Herrenalb ein deutliches Schuldanerkenntnis für das Versagen der Alt-Katholischen Kirche in der Zeit des Nationalsozialismus abgelegt. Selbstkritisch auf die eigene kirchliche Geschichte zurückblickend wurde damals auch beklagt, dass die Suche nach einigermaßen mutigen Äußerungen oder wenigstens deutlichen Abgrenzungsversuchen der Kirche gegenüber dem Nationalsozialismus bis auf einzelne Ausnahmen vergeblich geblieben ist. Verbunden mit diesem Schuldanerkenntnis der Pastoralsynode im Jahr 2000 war die Bitte an Gott, dass er uns helfe, „aus unserer eigenen Geschichte zu lernen und mit allen Menschen guten Willens dazu beizutragen, dass Menschenverachtung und Rassenwahn keine Chance mehr bei uns haben.“ Vor dem Hintergrund u.a. des Mordes an dem Politiker Walter Lübcke in Wolfhagen im Juni 2019, des Anschlags auf die Synagoge in Halle und der damit zusammenhängenden Morde im Oktober 2019 sowie der Morde in Hanau im Februar 2020, die von rechtsextremistisch verblendeten Menschen begangen wurden, ist die Synode der Überzeugung, dass es leider hohe Zeit ist, in aller Deutlichkeit die eigene Stimme zu erheben, um dieser Bitte an Gott im eigenen Reden und Handeln der Kirche zu entsprechen.
Die Synode ruft daher alle Gemeinden des Bistums dazu auf, gegen Menschenverachtung und Rassenwahn aufzustehen, wo immer sie sich zeigen, und sich mit den Opfern von Hass und Verfolgung zu solidarisieren.
Darüber hinaus bittet die Synode ihren Bischof, bei Pressekontakten und allen anderen sich bietenden Möglichkeiten gegenüber der Öffentlichkeit deutlich zu machen, dass die alt-katholische Kirche jegliche rechtsextremistische Einstellung als unvereinbar mit dem christlichen Glauben erachtet.

Antrag 20
Frieden, Umwelt und Klimaschutz
Angenommen mit 99 Stimmen bei acht Gegenstimmen und ohne Enthaltungen

Die Alt-Katholischen Pfarrgemeinden Krefeld, Aachen und Bottrop beantragen, dass die Mitgliedschaft des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland in der Aktion Aufschrei bis zur nächsten Synode beschlossen wird.

Antrag 22
Richtlinien für die Anlage von kirchlichem Vermögen
Angenommen mit 106 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und vier Enthaltungen

1. Der Absatz „Grundsatz“ wird wie folgt neu gefasst:
Grundsatz
Das Kirchenvermögen ist gewissenhaft, pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Anlagen von kirchlichem Vermögen sind nicht nur nach ökonomischen Grundsätzen vorzunehmen, sondern müssen auch ethischen Kriterien gerecht werden. Da die Anlage von Vermögen in der Regel mit der Inkaufnahme bestimmter Risiken verbunden ist, werden im Folgenden verbindliche Richtlinien für die Anlageentscheidung aufgestellt.

Dabei ist zu beachten, dass bezüglich Art und Höhe von Vermögensanlagen immer ein Beschluss des Leitungsgremiums unter Beachtung der geltenden Vorschriften erforderlich ist, weil dieses letztlich die Verantwortung für die Entscheidung trägt. Wenn auch nicht jede einzelne Anlageentscheidung deren Zustimmung bedarf, so ist zumindest der Rahmen für Anlageentscheidungen vorzugeben. Dabei ist festzulegen, a) welche ethischen Grundsätze bei der Vermögensanlage zu beachten sind und b) welche Risiken bei der Vermögensanlage eingegangen werden dürfen und wie diese zu limitieren sind. Dabei darf über die in diesen Richtlinien vorgegebenen Limits nicht hinausgegangen werden.

2. Anzufügen an den Absatz „Anlagendauer" ist der folgende Absatz:
Ethische Grundsätze
Vermögensanlagen müssen grundsätzlich unter Beachtung ethischer Grundsätze erfolgen
Als Orientierung für ethische Mindeststandards gelten beispielsweise der Leitfaden der EKD für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche oder entsprechend deklarierte Anlageprodukte von kirchlichen Banken.
Die Entscheidungsgrundlage unter ethischen Geschichtspunkten für eine Vermögensanlage ist zu dokumentieren.
Wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, dass eine gewählte Anlageform nicht oder nicht mehr den von der Gemeinde zugrunde gelegten ethischen Grundsätzen entspricht, ist die Vermögensanlage zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprechend umzuwandeln.
3. Der Absatz „Übergangsregelung" wird gestrichen.

Antrag 23
Ergänzungen der DSG zur Umsetzung der Leitlinien Missbrauch und Prävention in die Synodalgerichtsordnung
Angenommen mit 100 Stimmen bei fünf Gegenstimmen und fünf Enthaltungen

§ 1 Abs. 3 DGS wird wie folgt geändert
Das gleiche gilt, wenn die Straftat nach den staatlichen Gesetzen nur auf Antrag, mit Ermächtigung oder auf Strafverlangen verfolgt wird und der Antrag, die Ermächtigung oder das Strafverlangen nicht gestellt oder zurückgenommen wurde.
Das gleiche gilt ferner, wenn das staatliche Verfahren mit einem Strafbefehl abgeschlossen wurde.
Das gleiche gilt ferner, wenn das staatliche Verfahren ohne Erhebung der Anklage eingestellt wurde unabhängig davon, auf welcher Vorschrift diese Einstellung beruht; das kirchliche Verfahren kann insbesondere auch dann durchgeführt werden, wenn die Tat nach dem staatlichen Recht verjährt wäre.
§ 2 DGS
1. - 8. bleiben unverändert
9. Straftaten1 gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung.
§ 14 DGS wird wie folgt geändert:
Bleibt der in den §§ 10 bis 13 vorgeschriebene Weg erfolglos oder handelt es sich um eine Straftat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung, oder fordert die Sachlage aus einem anderen Grund eine strengere Bestrafung oder ist eine Geistliche oder ein Geistlicher bereits drei Mal durch einen Verweis bestraft worden, so kommt es zu dem im zweiten Abschnitt vorgezeichneten Verfahren.
§ 10 DGS wird wie folgt geändert:
Werden bei der Bischöfin oder dem Bischof Beschwerden gegen eine oder einen Geistlichen von anderen Geistlichen, von Kirchenvorständen oder Gemeindemitgliedern angebracht, so ist zuerst der Versuch zu machen, die Sache auf gütlichem Wege beizulegen.
Wenn sich die Beschwerde auf ein Verhalten bezieht, das nach staatlichem Recht mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder darüber bedroht ist, hat die Bischöfin oder der Bischof das Verhalten der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen und weitere Maßnahmen zu unterlassen. Dasselbe gilt, wenn die Bischöfin oder der Bischof auf einem anderen Weg Informationen erhält, die ein solches Verhalten als möglich erscheinen lassen, auch wenn die Informationen nur sehr vage und die Möglichkeit sehr unwahrscheinlich sind.
§ 35 DGS wird wie folgt geändert:
Für das Verfahren kommen die Vorschriften der jeweils geltenden Strafprozessordnung zur Anwendung, soweit sie nach der Natur der Sache passen.
Wer durch eine Handlung eines Geistlichen oder einer Geistlichen verletzt wurde, hat die Rechte, die einem oder einer Verletzten nach der jeweils geltenden Strafprozessordnung zustehen. Insbesondere hat jeder und jede, der bzw. die durch eine Handlung eines Geistlichen oder einer Geistlichen in seinem bzw. ihrem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt wurde, die Rechte, die nach der jeweils geltenden Strafprozessordnung einem Nebenkläger bzw. einer Nebenklägerin zustehen. Die Regeln der jeweils geltenden Strafprozessordnung

zur Kostentragung geltend entsprechend; die Kosten, die nach der jeweils geltenden Strafprozessordnung vom Staat zu tragen sind, trägt das Bistum.

Antrag 24
Verpflichtungen bzgl. Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Schulungen in der SGO
Angenommen mit 103 Stimmen bei drei Gegenstimmen und sieben Enthaltungen

8.3 Dekanate
§ 113 Aufgaben der Dekanin, des Dekans
Einfügen in Absatz (3) und Absatz (5) als weiteren Satz:
(3) [... einwandfrei erhalten wird.] Sie oder er prüft, ob die Vorschriften zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt (Abschnitt 11.3) eingehalten werden.
(5) [... des Religionsunterrichts fest.] Sie oder er prüft, ob die Vorschriften zur Prävention von sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt (Abschnitt 11.3) eingehalten werden. [Die Visitationen ...]
11. Prävention von sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt
11.1 Präventionsbeauftragte
§ 126 Präventionsbeauftragte
(1) Die Synodalvertretung ernennt Präventionsbeauftragte, die bei der Umsetzung der Leitlinien gegen sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt mitwirken.
(2) Die Synodalvertretung legt in Absprache mit den Präventionsbeauftragten deren genaue Aufgaben in Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift fest.
11.2 Betreuung von Minderjährigen
§ 127 Persönliche Eignung für die Betreuung von Minderjährigen
(1) Mit der Betreuung von Minderjährigen darf nur betraut werden, wer neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügt.
(2) Wer wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen die persönliche Freiheit oder wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (dreizehnter, siebzehnter und achtzehnter Abschnitt sowie § 171 des Strafgesetzbuchs) rechtskräftig verurteilt worden ist, darf nicht mit der Betreuung von Minderjährigen betraut werden.
11.3 Führungszeugnis, Selbstverpflichtungserklärung und Schulung
§ 128 Pflichten; Kosten
(1) Wer nach § 129 oder § 130 verpflichtet ist, muss vor Beginn der Tätigkeit
1. ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen;
2. eine Selbstverpflichtungserklärung vorlegen, die darauf gerichtet ist, anvertraute Personen vor sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt zu bewahren; und
3. an einer Schulung teilnehmen, die vermittelt, wie man vor sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt schützt, und die über die Leitlinien und Rechtsvorschriften gegen sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt informiert.
(2) Während der kirchlichen Tätigkeit besteht die Pflicht nach Absatz 1 fort. Nach jeweils fünf Jahren sind erneut ein erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstverpflichtungserklärung vorzulegen und an einer Schulung teilzunehmen. Die nach § 132 zuständigen Stellen informieren die Präventionsbeauftragten, ob diese Pflichten fristgerecht erfüllt worden sind.
(3) Die Kosten, die für die Umsetzung dieser Vorschrift anfallen, trägt das Bistum. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für die erweiterten Führungszeugnisse und die Schulungen.
§ 129 Verpflichtung wegen Kontakts zu Minderjährigen
(1) Wer bei der Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu Minderjährigen hat, muss die Pflichten erfüllen, die in § 128 geregelt sind.
(2) Allein die Mitgliedschaft in der Synode, in einer Landessynode oder in einem Kirchenvorstand oder die Kandidatur für eines dieser Ämter begründet für sich genommen noch keine Verpflichtung nach dieser Vorschrift.
(3) Wenn unklar ist, ob eine Person aufgrund dieser Vorschrift verpflichtet ist, dann entscheidet die nach § 132 zuständige Stelle.
§ 130 Verpflichtung wegen Kontakts zu schutzbedürftigen Erwachsenen
(1) Wer nach dieser Vorschrift verpflichtet worden ist, weil sie oder er bei der Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu schutzbedürftigen Erwachsenen hat, muss die Pflichten erfüllen, die in § 128 geregelt sind.
(2) Schutzbedürftige Erwachsene sind alle, bei denen ein erhöhtes Risiko besteht, sexuellen Grenzverletzungen oder sexueller Gewalt ausgesetzt zu sein. Hierzu gehören alle, deren Möglichkeiten eingeschränkt sind, sich gegen sexuelle Grenzverletzungen oder sexuelle Gewalt zu wehren, beispielsweise aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses oder aufgrund einer geistigen Behinderung.

Wenn zweifelhaft ist, ob eine erwachsene Person schutzbedürftig ist, dann ist von ihrer Schutzbedürftigkeit auszugehen.
(3) Die nach § 132 zuständigen Stellen prüfen bei jeder Person, für die sie verantwortlich sind, ob diese Person bei ihrer Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu schutzbedürftigen Erwachsenen hat. Wenn die Prüfung ergibt, dass eine Person bei ihrer Tätigkeit für die Kirche Kontakt zu schutzbedürftigen Erwachsenen hat, dann verpflichtet die nach § 132 zuständige Stelle diese Person, die in § 128 geregelten Pflichten zu erfüllen.
(4) Allein die Mitgliedschaft in der Synode, in einer Landessynode oder in einem Kirchenvorstand oder die Kandidatur für eines dieser Ämter ist für sich genommen kein Grund, eine Verpflichtung nach dieser Vorschrift anzuordnen.
(5) Die nach § 132 zuständige Stelle dokumentiert das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich.
§ 131 Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung und der Schulung
(1) Die Präventionsbeauftragten legen die genauen Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung und der Schulung in Ausführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift fest. Sie kann dabei die Inhalte für verschiedene Fälle unterschiedlich regeln. Insbesondere kann sie unterschiedliche Regelungen für hauptberuflich und ehrenamtlich tätige Personen treffen.
(2) Die Präventionsbeauftragten können im Einzelfall abweichende Regelungen zum Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung und der Schulung treffen. Dies gilt insbesondere für Personen, die außerhalb ihrer kirchlichen Tätigkeit bereits an einer vergleichbaren Schulung teilgenommen haben. Die Präventionsbeauftragten müssen die Einzelfallentscheidung schriftlich dokumentieren und der Synodalvertretung sowie der nach § 132 zuständigen Stelle mitteilen; die nach § 132 zuständige Stelle nimmt die Dokumentation zur Personalakte der betreffenden Person.
§ 132 Zuständigkeit für die Durchführung
(1) Zuständig für die Durchführung der §§ 128 bis 130 sind
1. für die Bischöfin oder den Bischof: die Synodalvertretung;
2. für die Generalvikarin oder den Generalvikar und für die Dekaninnen und Dekane: die Bischöfin oder der Bischof;
3. für alle übrigen Geistlichen: die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan;
4. für die Priesteramtskandidatinnen und -kandidaten: die Direktorin oder der Direktor des Bischöflichen Seminars; falls keine Direktorin und kein Direktor ernannt ist: die Bischöfin oder der Bischof;
5. für alle, die im Bund Alt-Katholischer Jugend auf Bistumsebene tätig sind: die Bistumsjugendseelsorgerin oder der Bistumsjugendseelsorger; falls keine Bistumsjugendseelsorgerin und kein Bistumsjugendseelsorger ernannt ist: die Bischöfin oder der Bischof;
6. für alle, die im Bund Alt-Katholischer Jugend auf Dekanatsebene tätig sind: die jeweilige Dekanatsjugendseelsorgerin oder der jeweilige Dekanatsjugendseelsorger; falls keine Dekanatsjugendseelsorgerin und kein Dekanatsjugendseelsorger ernannt ist: die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan;
7. für alle, die beim Bistum arbeitsrechtlich angestellt oder vom Bistum mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraut worden sind: die Bischöfin oder der Bischof;
8. für alle, die bei einem Dekanat arbeitsrechtlich angestellt oder von einem Dekanat mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraut worden sind: die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan;
9. für alle, die bei einer Gemeinde arbeitsrechtlich angestellt oder von einer Gemeinde mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betraut worden sind: die jeweilige Pfarrerin oder der jeweilige Pfarrer;
10. für alle übrigen Personen: die Bischöfin oder der Bischof.
(2) Die nach Absatz 1 zuständige Stelle muss insbesondere
1. die Entscheidung nach § 130 treffen, ihre Entscheidung schriftlich dokumentieren, die Dokumentation zur Personalakte der betreffenden Person nehmen und nötigenfalls eine Personalakte anlegen;
2. die Präventionsbeauftragten informieren, welche Personen nach den §§ 129 und 130 verpflichtet sind;
3. die Selbstverpflichtungserklärungen und die Teilnahmebescheinigungen für die Schulungen entgegennehmen, zur Personalakte der betreffenden Person nehmen und nötigenfalls eine Personalakte anlegen;
4. die erweiterten Führungszeugnisse entgegennehmen, auf Aktualität und relevante Einträge (§ 127 Abs. 2) prüfen, bei einem relevanten Eintrag die Präventionsbeauftragten informieren, das Prüfergebnis in der Personalakte der betreffenden Person vermerken, nötigenfalls eine Personalakte anlegen und die erweiterten Führungszeugnisse der betreffenden Person zurückgeben;
5. rechtzeitig vor Ablauf der in § 128 Absatz 2 geregelten Frist die betreffende Person erinnern, an der Schulung teilzunehmen und das erweiterte Führungszeugnis, die

Selbstverpflichtungserklärung und die Teilnahmebescheinigung für die Schulung neu einzureichen;
6. kontrollieren, ob die erweiterten Führungszeugnisse, Selbstverpflichtungserklärungen und Teilnahmebescheinigungen für die Schulungen zum Ablauf der in § 128 Absatz 2 geregelten Frist erneut vorgelegt werden, und anderenfalls die Synodalvertretung und die Präventionsbeauftragten über das Ausbleiben der Unterlagen informieren;
7. die Dokumentation über die Einzelfallentscheidung nach § 131 Absatz 2 von den Präventionsbeauftragten entgegennehmen, zur Personalakte der betreffenden Person nehmen und nötigenfalls eine Personalakte anlegen;
8. in die Arbeitsverträge der arbeitsrechtlich angestellten Personen die Regelungen aus dem Abschnitt 11 aufnehmen.

Antrag nach § 4 GOS
Änderungen in den Leitlinien Missbrauch und Prävention
Angenommen mit 114 Stimmen ohne Gegenstimme und zwei Enthaltungen

In den „Leitlinien gegen sexuelle Grenzverletzungen" der Kirchlichen Ordnungen und Satzungen wird „junge Menschen und Menschen mit Behinderung" durch „Minderjährige und schutzbedürftige Erwachsene" ersetzt.

Antrag 25
Ehe
Angenommen mit 101 Stimmen bei fünf Gegenstimmen und einer Enthaltung

1. In die Kirchlichen Ordnungen ist an geeigneter Stelle einzufügen, dass für alle staatlich geschlossenen Ehen im Falle einer kirchlichen Trauung dieselben Rechtsvoraussetzungen und Rechtsfolgen gelten. Dies schließt die Eintragung in das Traumatrikel ein. Die Rechtskommission soll hierzu einen Vorschlag erarbeiten.

2. Die Synode bittet den Bischof, die Liturgische Kommission zu beauftragen, bis 2025 den derzeitigen Ritus „Die Feier der Trauung" und den Ritus „Die Feier der Partnerschaftssegnung" dahingehend zu überarbeiten, dass es künftig ein Rituale gibt mit unterschiedlichen, auf die jeweilige Lebenssituation der Paare angepassten Formularen. Die Formulare sind als gleichwertig zu betrachten.

Antrag 26
Digitales Kirchenbuch
Angenommen mit 107 Stimmen bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen

Das digitale Kirchenbuch ist von allen Gemeinden verpflichtend ab dem 1. Januar 2019 zu führen. Es umfasst die Amtshandlungen Taufe, Aufnahme, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Lebenspartnerschaftssegnung, Bestattung und Austritt. Das Kirchenbuch ist jeweils zu Beginn eines neuen Jahres für das alte Jahr vollständig auszudrucken (auf beständigem Papier nach DIN EN ISO 9706), zu siegeln und zu unterzeichnen. Unabhängig von der Anzahl der jeweiligen Amtshandlungen ist das Kirchenbuch alle zehn Jahre zu binden und dann im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Antrag 27
Personalgemeinden
Angenommen mit 97 Stimmen ohne Gegenstimmen und zwölf Enthaltungen
Die Überschrift des Abschnitts 5 der Synodal- und Gemeindeordnung (SGO) wird ergänzt und nach § 60f wird ein zusätzlicher Abschnitt 5.5. eingefügt:
1. In die Überschrift des Abschnitts „5. Gemeinden, Gemeindeversammlung, Kirchenvorstand und Filialgemeinden" wird das Wort „Personalgemeinden" eingefügt. Sie erhält folgende Fassung:
„5. Gemeinden, Gemeindeversammlung, Kirchenvorstand, Filialgemeinden und Personalgemeinden"
2. Nach § 60f der SGO wird folgender Abschnitt eingefügt:
„5.5 Personalgemeinden
§ 60g Einrichtung
Ein Institut des geweihten Lebens (IGL) oder eine Kommunität wird vom Bischof oder der Bischöfin im Einvernehmen mit der Synodalvertretung als Personalgemeinde eingerichtet. Sie ist unabhängig von Orts-und Filialgemeinden. Aufgaben, Organisation und Wahlrecht ergeben sich aus dem jeweiligen Partikularrecht und etwaigen Auflagen, die im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Anerkennung der betroffenen IGL oder Kommunität verpflichtend festgeschrieben wurden.
§ 60h Auflösung
Die Einrichtung als Personalgemeinde entfällt mit der Auflösung oder Rücknahme der Anerkennung eines IGL oder einer Kommunität. Dies gilt ebenfalls, wenn die Mindestmitgliederzahl von drei unterschritten wird.

Antrag 29
Verordnung zur Coronapandemie
Angenommen mit 105 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen

Die Bischöfliche Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus vom 10. Juli 2020 und die Bischöfliche Verordnung zur Regionalisierung von Hygiene- und Schutzkonzepten im Umgang mit dem Coronavirus vom 6. Oktober 2020 werden aufgehoben.
Die staatlichen Vorgaben des Bundes und der jeweiligen Bundesländer gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung kraft dieser Bischöflichen Verordnung in unserem Bistum entsprechend.
Die Gemeinden setzen durch die Kirchenvorstände diese Vorgaben im Rahmen ihrer Verantwortung nach der Synodal- und Gemeindeordnung (§ 53f. SGO) um.
Im Übrigen sind die kommunalen Vorgaben zu beachten.

Antrag 30
Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit
Angenommen mit 100 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und acht Enthaltungen

Die Verordnung wurde im Amtlichen Kirchenblatt des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken Band X Nr. 23 vom 21. Juli 2021, Seite 5f., veröffentlicht.

Antrag 31
Digitale Abstimmung
Angenommen mit 105 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und eine Enthaltung
Die Synode empfiehlt der Kirchenleitung, auch bei der nächstmöglichen Präsenzsynode ein digitales Abstimmungsprogramm zu verwenden, um Zeit und Kraft zu sparen.

Zusätzlicher Antrag

Statement gegen Menschenrechtsverletzungen auf den Philippinen
Angenommen mit 98 Stimmen bei vier Gegenstimmen und zehn Enthaltungen

Erklärung gegen Menschenrechtsverletzungen auf den Philippinen

An die Philippinische Botschaft in Berlin
An Anke Reiffenstuel, Botschafterin der Bundesrepublik Deutschland in Manila
An Bärbel Kofler, Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe

Als Synode des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland, das in voller Kirchengemeinschaft mit der Iglesia Filipina Independiente (Philippinische Unabhängige Kirche) steht, als Mitglieder der alt-katholischen Kirche und als Gläubige anderer Glaubensgemeinschaften fordern wir Sie auf,

- sich für das Ende der staatlich sanktionierten Morde auf den Philippinen einzusetzen, die bis heute mehr als 32.000 Todesopfer verursacht haben, zudem die Rechenschaft der Regierung Duterte, einschließlich ihrer Polizei- und Militärkräfte, für diese abscheulichen Verbrechen zu fordern, und die militärische Hilfe und Unterstützung für die Regierung der Republik der Philippinen zu beenden.
- alle Drohungen, Einschüchterungen und Angriffe gegen Menschenrechts- und Umweltaktivist:innen, Gewerkschafter:innen, Journalist:innen und Rechtsverteidiger:innen, auch durch den Missbrauch des Rechts- und Justizsystems, zu verurteilen, ebenso die Militarisierung von Gemeinden und die Vertreibung indigener Völker.
- die Arbeit von Organisationen und Institutionen zu unterstützen, die die Menschenrechte verteidigen, außergerichtliche Tötungen und andere Menschenrechtsverletzungen untersuchen und darüber informieren, die sich für die Ärmsten einsetzen, die Umwelt schützen und Gerechtigkeit fordern.
- den Zugang zu kostenlosen Impfstoffen und eine allgemeine Gesundheitsversorgung als Antwort auf die COVID-Pandemie auf den Philippinen zu fordern und zu unterstützen.
- für das Wohlergehen der philippinischen Arbeitsmigranten in Europa zu sorgen, insbesondere für die Schwächsten, die Menschen ohne Papiere, und ihre Legalisierung sowie ihren Zugang zu gleichen Rechten und Sozialleistungen sicherzustellen.

Deutschland muss einen auf Menschenwürde ausgerichteten und auf Rechten basierenden Ansatz für Regierungsführung und Entwicklung unterstützen sowie eine auf echter Solidarität basierende Diplomatie zur Verteidigung der demokratischen Rechte des philippinischen Volkes stärken.

Angesichts der philippinischen Diaspora in Deutschland soll die Bundesrepublik Deutschland die Rufe des philippinischen Volkes im Mutterland nach einer gerechten, wahrhaft friedlichen und wohlhabenden Gesellschaft unterstützen und bekräftigen. Sie soll die systematische Gewalt verurteilen, die von der Regierung von Präsident Rodrigo Duterte ausgeübt wird, um kritischen Dissens zu unterdrücken und die Grundrechte und -freiheiten des Volkes einzuschränken.
Wir schließen uns dem Ruf des philippinischen Volkes an:
Schluss mit den Tötungen! Gerechtigkeit für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen!

Von der Synode gewählt

Die Finanzkommission

Dr. Norbert Giebeler (bis 2024)
Heike Kiefel (bis 2024)
Claudia Velosa da Silva (bis 2024)
(**Noch gewählt bis 2022:**
Klaus Georgi
Pfr. Niki Schönherr
Jörn Stoffers)

Für die Geistlichen:
Pfr. Alexandra Caspari (E)
Für die Laien:
Dieter Dewes (E)
Stefan Pingel (E)

Die Rechtskommission

Matthias Benölken
Stefan Dinger
Dr. Markus Dreixler
Diakon Jürgen Janewers
Pfr. Andreas Jansen
Marie Kindopp
Dr. Rolf Meier
Thomas Wystrach

Die Bevollmächtigten für die Prüfung der Rechnungslegung

Cosmas Behrens, Bonn
Dagmar Tewes, Bonn

Bevollmächtigten zur Prüfung und Beglaubigung des Verhandlungsberichtes zur Synode

Claus Chrispeels, Bonn
Claudia Velosa da Silva, Bonn
Anne-Kathrin Walter, Bonn

Die Schöffinnen und Schöffen für die Synodalgerichte

Für die Laien:
Lothar Adam, Weidenberg
Michael Glaab, Aschaffenburg
Deborah Helmbold, Köln
Ingeborg Hempel, Frankfurt
Martin Jautz, München
Elisabeth Jordan, Rosenheim
Klaus Juchart, Stuttgart
Gabi Keusen, Aachen
Jakob Labidi, Dresden
Sabine Lampe, Münster
Gerd Winter, Mannheim
Jürgen Schomburg, Karlsruhe

Für die Geistlichen:
Diakonin Hilde Freihoff, Krefeld
Pfarrer Lothar Haag, Offenbach/Aschaffenburg
Dekan Hans-Jürgen Pöschl, Weidenberg
Dekan Reinhard Potts, Bottrop
Dekan Klaus Rudershausen, Wiesbaden
Pfarrer Ralf Staymann, Koblenz
Pfarrer Siegfried Thuringer, München
Pfarrer Christopher Weber, Frankfurt

Impressum
Das Amtliche Kirchenblatt erscheint nach Bedarf

© und Herausgeber:
Bischöfliches Ordinariat des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken in Deutschland
Gregor-Mendel-Str. 28, 53115 Bonn
Tel (02 28) 23 22 85